

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 19. Oktober 2016**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.06.2017

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-7/17

**Zulassungsnummer:**

**Z-43.12-414**

**Geltungsdauer**

vom: **26. Juni 2017**

bis: **19. Oktober 2021**

**Antragsteller:**

**Skantherm Wagner GmbH & Co. KG**

Von-Büren-Allee 16

59302 Oelde

**Zulassungsgegenstand:**

**Raumluftunabhängige Einzelraumfeuerstätten mit der Bezeichnung "Elements RLU" in  
verschiedenen Ausführungsvarianten**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 19. Oktober 2016.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben  
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet  
werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den Bezeichnungen, Nennwärmeleistungen und feuerungstechnischen Merkmalen entsprechend Tabelle 1. Die Feuerstätten sind für den Betrieb mit dem Brennstoff Scheitholz bestimmt.

Tabelle 1: Feuerstättenübersicht

Bezeichnung "Elements"	Nennwärmeleistung	Ausstattungsmerkmal	Abgastemp.	Abgasmassenstrom	notw. Förderdruck
"Front 400 RLU"	5,0 kW	drehbar und feststehend	211 °C	4,09 g/s	12 Pa
"Front 500 RLU"	5,7 kW	feststehend	330 °C	4,89 g/s	
"Front 603 RLU"	6,5 kW	feststehend	201 °C	5,81 g/s	
"Tunnel 603 RLU"	10,0 kW	feststehend	203 °C	11,60 g/s	
"Rund RLU"	6,1 kW	drehbar und feststehend	324 °C	5,7 g/s	

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind optionale Zubehörteile der Feuerstätten. Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung jeweils dem Typ FC<sub>41x</sub> und FC<sub>61x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über dichte Leitungen vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, dürfen die Einzelfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

<sup>1</sup> Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -  
Typ FC<sub>41x</sub>

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)  
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschacht und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC<sub>61x</sub>

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein  
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-43.12-414**

Seite 4 von 4 | 26. Juni 2017

2. Im Abschnitt 2.1 wird im ersten Absatz die Aufzählung der Prüfberichte um folgende Berichte ergänzt:

RRF 40 16 4297 und RRF BZ 16 4297

3. Im Abschnitt 2.1 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten weisen rechteckige und runde Grundrisse auf. Die Feuerstätten haben einen Korpus aus Stahl und äußere Verkleidungen aus Stahlblech. Die Feuerstätten können mit verschiedenen Boxen (Optik, Technik und Basisboxen) "möbelartig" ergänzt werden. Dabei können die Boxen zusätzliche Technik wie Speichersteine, Verbindungsstücke oder Verbrennungsluftleitungen aufnehmen. Näheres zu den Boxen regelt die Aufstellungs- und Bedienungsanleitung.

4. Im Abschnitt 3.1 erhält der erste Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung:

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand  $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$  beträgt, muss seitlich und nach hinten den Angaben der Anlage 4 und 6 entsprechen, für die Feuerstätte "Elements rund RLU" den Angaben der Anlage 2 dieses Bescheids.

5. Im Abschnitt 3.1 erhält der fünfte Absatz folgende Fassung:

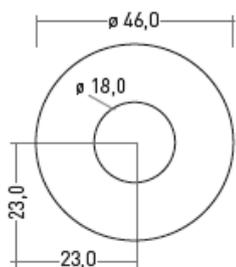
Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom von  $19 \text{ m}^3/\text{h}$  für die Feuerstätten "Elements Frontkaminöfen",  $41 \text{ m}^3/\text{h}$  für das Modell "Elements Tunnel-Kaminofen" und  $14 \text{ m}^3/\text{h}$  für die Feuerstätte "Elements rund" im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

6. Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlagen 1 bis 2 dieses Bescheids ergänzt.

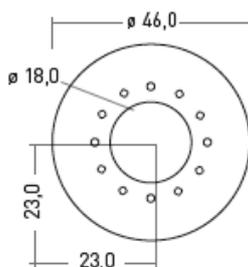
Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

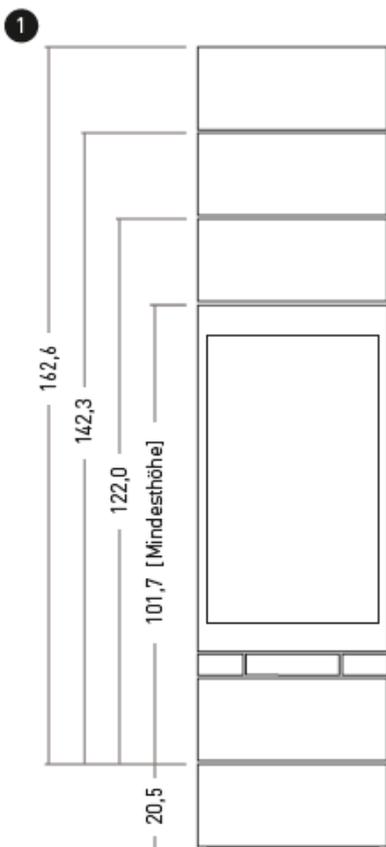
## Modell Elements Rund



Rauchrohrabgang (oben)

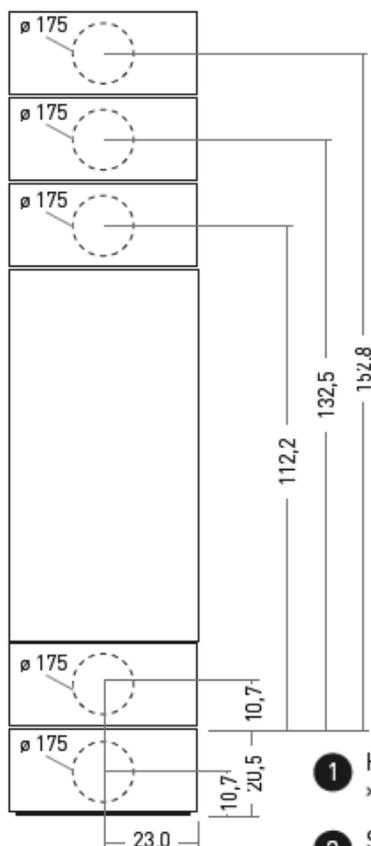


Frischlufzufuhr (unten)



Frontansicht

Angaben in cm



Rückansicht

- 1 Höhenmaße verschiedener »elements«-Kombinationen
- 2 Standardmaße Höhe Rauchrohrabgang und externe Frischluftzufuhr

elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-414

Raumluftunabhängige Einzelraumfeuerstätten mit der Bezeichnung "Elements RLU" in verschiedenen Ausführungsvarianten

Modell Elements "Rund" Abmessungen

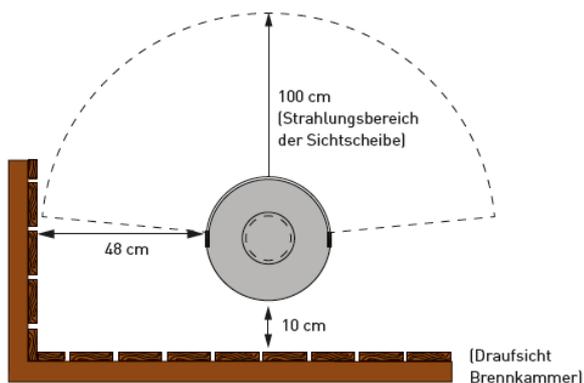
Anlage 1

## Sicherheitsabstände

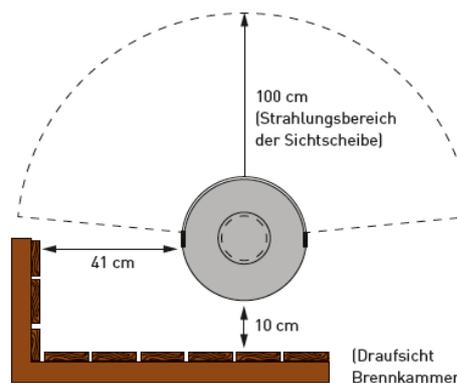
### Sicherheitsabstände zu BRENNBAREN Wänden / Materialien

Für »elements rund« ohne seitliche Anbauelemente gilt folgender Sicherheitsabstand zu brennbaren Bauteilen und Wänden:

Seitlich<sup>1</sup>: .....mind. 48 cm      Hinten: .....mind. 10 cm  
 Seitlich<sup>2</sup>: .....mind. 41 cm      Vorne (Strahlungsbereich der Sichtscheibe): .....mind. 100 cm

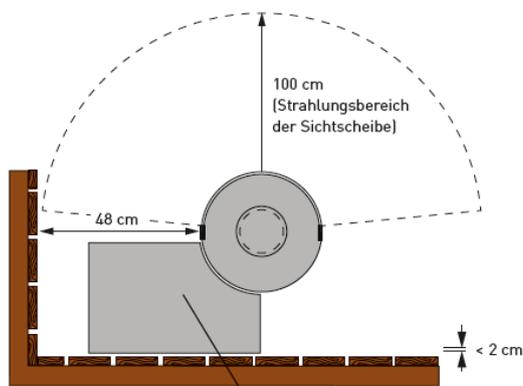


<sup>1</sup>: Seitliche Wand mit Einfluss der vorderen Strahlung der Scheibe zur Seite

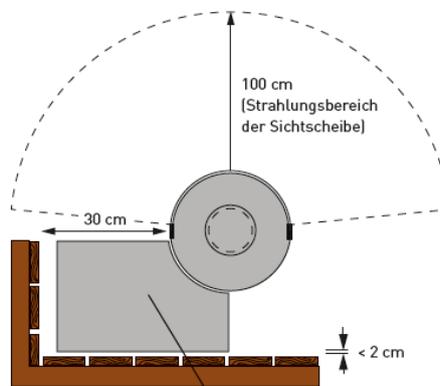


<sup>2</sup>: Seitliche Wand ohne Einfluss der vorderen Strahlung der Scheibe zur Seite

### Weitere Sicherheitsabstände zu BRENNBAREN Wänden / Materialien bei der Verwendung von Anbauelementen



[Draufsicht Brennkammer] Anbauelement ohne Rauchrohrdurchführung



[Draufsicht Brennkammer] Anbauelement ohne Rauchrohrdurchführung

Der seitliche Sicherheitsabstand vom Kaminofen zu brennbaren Wänden / Materialien beträgt mindestens 30 cm bzw. 48 cm. Die seitliche Außenseite von Anbauelementen, in denen keine Rauchrohre durchgeführt werden, kann je nach Box-Breite mit wenigen Millimetern Abstand zu brennbaren Bauteilen oder Wänden installiert werden, da sie sich während des Betriebes kaum erwärmt.

elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-414

Raumluftunabhängige Einzelraumfeuerstätten mit der Bezeichnung "Elements RLU" in verschiedenen Ausführungsvarianten

Abstände zu brennbaren Wänden/Baustoffen

Anlage 2